

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. im Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Nr. 10 BBPIG
(Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wühle)

Abschnitt C (Wolmirstedt – Regelzonengrenze / Landkreis Helmstedt)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Allgemeine Anforderungen.....	5
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.</i>	<i>8</i>
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F.....</i>	<i>9</i>
2.3	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik.....</i>	<i>10</i>
3	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.	11
3.1	<i>Erläuterungsbericht</i>	<i>11</i>
3.2	<i>Entfall des UVP-Berichts; Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung und Alternativenvergleich.....</i>	<i>12</i>
3.3	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>	<i>12</i>
3.4	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung</i>	<i>16</i>
3.5	<i>Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen</i>	<i>21</i>
3.6	<i>Forst- und waldrechtliche Belange</i>	<i>22</i>
3.7	<i>Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen.....</i>	<i>23</i>
3.8	<i>Wasserrechtliche Planunterlagen.....</i>	<i>25</i>
3.8.1	<i>Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.....</i>	<i>25</i>
3.8.2	<i>Wasserrahmenrichtlinie</i>	<i>26</i>
3.8.3	<i>Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.</i>	<i>28</i>
3.9	<i>Bodenschutz und Baugrund.....</i>	<i>29</i>
3.10	<i>Klimaschutz.....</i>	<i>30</i>
3.11	<i>Denkmalschutz.....</i>	<i>30</i>
3.12	<i>Angaben zum Grunderwerb.....</i>	<i>31</i>
3.13	<i>Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpb)</i>	<i>32</i>
3.13.1	<i>Prüfung der raumordnerischen Belange.....</i>	<i>32</i>
3.13.2	<i>Angaben zu Kreuzungen</i>	<i>33</i>
3.13.3	<i>Kommunale Bauleitplanung / städtebauliche Belange.....</i>	<i>33</i>
3.13.4	<i>Militärische Belange.....</i>	<i>34</i>
3.13.5	<i>Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge</i>	<i>34</i>
3.13.5.1	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>	<i>34</i>
3.13.5.2	<i>Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien</i>	<i>35</i>
3.13.5.3	<i>Ver- und Entsorgungssysteme</i>	<i>35</i>
3.13.5.4	<i>Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur.....</i>	<i>36</i>
3.13.6	<i>Landwirtschaft</i>	<i>36</i>
3.13.7	<i>Jagd und Fischerei.....</i>	<i>37</i>

3.13.8	Tourismus und Erholung	37
3.13.9	Wirtschaft	37
3.13.10	Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen.....	37
3.13.11	Weitere Belange	38
3.14	<i>Alternativenvergleich</i>	38

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 10, Abschnitt C des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG).

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin (Vorhabenträger) hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2024 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPlG/10/C/19/V10-C_Antrag19.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 23.05.2024). Der Vorhabenträger hat ergänzend zum Antrag nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) a.F. am 31.01.2024 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zu verlangen, dass das vorliegende Planfeststellungsverfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum Ablauf des 29.12.2023 geltenden Fassung geführt wird. Die Grundlage hierfür findet sich in der Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2024 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29.03.2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt (nachfolgend: Opt-In Regelung). Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind in diesem Planfeststellungsverfahren anwendbar, da der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellung am 31.01.2024, mithin also zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2024, gestellt hat und für das Vorhaben in der vorlaufenden Bundesfachplanung eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde.

Insofern wird auf der Basis

- der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 in der Fassung der Änderungsentscheidung vom 30.01.2024
- des vom Vorhabenträger am 31.01.2024 nach § 19 NABEG a.F. gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für den o.g. Planungsabschnitt,
- der Anwendbarkeit von § 43m EnWG sowie
- auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 28.03.2024 in Magdeburg

der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG a.F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des seitens des Vorhabenträgers entwickelten Untersuchungsrahmens wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.), sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Zusagen im Rahmen der Antragskonferenz.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die Planunterlagen müssen alle für die Genehmigung des Baus und des Betriebs des als zweisystemige 380-kV-Freileitung geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten. Dazu gehört insbesondere auch eine in technischer, zeitlicher und rechtlicher Hinsicht umfassende und nachvollziehbare Darlegung der im Leitungsabschnitt vor dem Umspannwerk Wolmirstedt bei Nedere Börde bzw. Wolmirstedt zwischen Winkelpunkt (WP) 21 und 25 dauerhaften Nutzung des bereits im Rahmen des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPlG (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom) beantragten bzw. künftig genehmigten Provisoriums 535/536 Nord (im Folgenden: Definitivum¹) mit einer Länge von ca. 3.300 m westlich parallel zur 380-kV-Bestandsleitung Helmstedt-Wolmirstedt, soweit dieses Provisorium genehmigt werden wird und der Vorhabenträger beabsichtigt, dieses zu nutzen. Daneben müssen die Unterlagen auch nachvollziehbare und plausible Erläuterungen zu der später notwendigen Entkreuzung der Gesamtmaßnahme V10 enthalten.

¹ Der Begriff „Definitivum“ wird innerhalb dieses Vorhabens verwendet, da das als Provisorium im SOL geplante Provisorium dauerhaft für das Vorhaben 10C genutzt werden soll.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind, soweit gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR fordert mit Stellungnahme vom 19.04.2024, dass die Daten, die den niedersächsischen Teil des Vorhabens betreffen, im Vergleich zu den Daten aus der Bundesfachplanung aktualisiert werden müssen. Dies wird dem Vorhabenträger hiermit aufgegeben.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch bspw. naturschutzfachlich sensible Daten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund von Datenschutzvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang modifiziert wurde. Dies ist insbesondere bei Erstellung der Auslegungs- und Verteilexemplare für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG zu beachten.

Die Unterlagen sind in elektronischer und in schriftlicher Form (Papierexemplar in einfacher Ausfertigung gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel

der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. erkennbar ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist und ob dafür eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben der Schutzausweisung erteilt werden kann. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen wobei darauf hingewiesen wird, dass für bestimmte Genehmigungen eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Planfeststellungsbehörde vorgesehen ist (z.B. § 19 Abs. 1 WHG). Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalbehörden, erfolgen, z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. beizufügen.

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden.

Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o. Ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen.

Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o. Ä. beizufügen.

Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Themen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (noch) nicht final feststehen, in einem separaten

Verwaltungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden können, sofern bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beurteilt werden kann, dass die mit den entsprechenden Themen verbundenen Konflikte in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren bewältigt werden können. Die für die entsprechende Beurteilung notwendigen Informationen müssen bereits in den Antragsunterlagen enthalten sein. Das kann z. B. die Wasserhaltung und Baulärmgutachten betreffen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. gemäß Kap. V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln. Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die UVP erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1m), Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. V Nr. 14 der o. g. Hinweise) zu verzichten. Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise). Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese),
3. soweit für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens erforderlich Dokumente, die die Genehmigungen oder Erlaubnisse o. Ä. für den Betrieb und die Errichtung der Bestandsanlagen dokumentieren und
4. Profilpläne der Spannfelder.

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld, orientiert an EN ISO 7200
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Im Schriftfeld ist ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Planfeststellungsbehörde vorzusehen. Es wird empfohlen, die Deckblätter der textlichen Unterlagen am Schriftfeld der Pläne

zu orientieren. In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 31.01.2024 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen (vorhabenbedingte Maßnahmen; vgl. Antrag des Vorhabenträgers, Kap. 2.3 und 2.4) sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Der Gesetzgeber sieht in § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG vor, dass bei Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, § 18 Abs. 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Der Verweis auf Abs. 3a stellt hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung sicher, dass ein Abweichen von der Bestandstrasse oder unmittelbar daneben nur aus zwingenden Gründen erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung entsprechend der Gesetzesbegründung ist es, die Prüfung von Alternativen zu begrenzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen.

Gem. § 18 Abs. 3b Satz 4 NABEG sind § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 und die Sätze 2 und 3 auch dann entsprechend anzuwenden, wenn innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors eine Bestandstrasse vorhanden ist. Vorliegend liegt zwischen dem Umspannwerk (UW) Wolmirstedt und dem UW Helmstedt Ost eine Bestandstrasse gemäß § 3 Nr. 2 NABEG vor, die der Vorhabenträger für den beantragten Neubau nutzen möchte. Ein Bundesfachplanungsverfahren ist dem Planfeststellungsverfahren vorangegangen. Daher ist das Vorhaben grundsätzlich in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist insbesondere § 18 Abs. 4a NABEG zu berücksichtigen, wonach die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 NABEG und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang neue Alternativen aufkommen, die sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG a.F. zu prüfen sind. Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Ergänzend zu den vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben zur Ermittlung von Datengrundlagen sowie zur Durchführung von Kartierungen (vgl. Vorschlag UR) sind die nachstehenden Festlegungen zu berücksichtigen:

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Artenschutz entbehrlich. In Bezug auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es im vorliegenden Fall zunächst ausreichend, wenn behördlich vorhandene Daten bei datenhaltenden Behörden zur Auswahl und Dimensionierung der gemäß § 43m Abs. 2 EnWG vorzusehenden geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden (BT-Drs. 20/5830, S. 48). Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass diese Minderungsmaßnahmen auch verfügbar sein müssen. Auf der Grundlage der vorhandenen Daten müssen geeignete Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen sowie, falls erforderlich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen werden.

Gegebenenfalls sind jedoch zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu erheben/zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann oder braucht, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Das im Antrag nach § 19 NABEG a. F. dargestellte Zielsystem ist um § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG zu ergänzen.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Weitere Hinweise

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. Abgrenzung der lokalen Population, bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, Betroffenheit besonders empfindlicher Pflanzen usw.).

Soweit Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen vor dem Hintergrund von § 43m EnWG noch erforderlich sind, müssen diese einen kompletten Jahreszyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebietsrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura-2000-Regime können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im LBP zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

Die Betroffenheit von gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA bzw. § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopen ist zu prüfen. Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen.

3 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

3.1 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte

der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise). Da die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG auf das Planfeststellungsverfahren Anwendung finden, ist im Erläuterungsbericht auf die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UVPG oder eines Hinweises auf die entsprechende Unterlage sowie einer Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten (vgl. Kap. V Nr. 1 m der o.g. Hinweise) zu verzichten.

Soweit Alternativen aufgrund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 NABEG und § 18 Abs. 4a NABEG als nicht eindeutig vorzugswürdig bewertet werden, ist dies im Erläuterungsbericht begründet und nachvollziehbar darzulegen.

Im Erläuterungsbericht sind insbesondere darüber hinaus auch umfassende und verständliche Darstellungen in räumlicher, zeitlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht zum Definitivum zu tätigen.

3.2 Entfall des UVP-Berichts; Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung und Alternativenvergleich

Infolge der Anwendung von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG ist die Vorlage eines UVP-Berichts entbehrlich.

Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind für die Umweltfolgenabschätzung nur diejenigen Belange relevant, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich. Es ist die zuletzt durchgeführte SUP zur Bundesfachplanung zugrunde zu legen. Die Abwägungsrelevanz der einzelnen in der SUP behandelten Belange für die Planfeststellung ist jeweils zu begründen. Es ist auch darzulegen, inwieweit einzelne in der SUP behandelte Belange ebenengerecht nicht oder nur eingeschränkt in die planerische Abwägung der Planfeststellung eingestellt wurden.

3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Rahmen des LBP ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf

1. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. nach § 22 NatSchG LSA und § 24 NNatSchG landesrechtlich geschützte Biotope,
3. Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gem. § 22 BNatSchG i. V. m. § 15 NatSchG LSA und § 14 NNatSchG geschützt sind sowie
4. die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich

5. die auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA und § 5 NNatSchG festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
6. FFH-Lebensraumtypen

hat.

Die in Kapitel 4.4 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag UR, S. 113 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Weiterhin sind die in Kapitel 2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens aufgeführten allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Tiere ist auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Habitatpotenzialanalyse zu erstellen, um auch ohne faunistische Erfassungen Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Es wird klargestellt, dass beim Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung und der darauf aufbauenden Habitatpotenzialanalyse, aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit von der Vorhabenwirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen sowie alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen.

Die im Antrag nach § 19 NABEG a.F. benannte „Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel“ sowie der Musterlegendenkatalog² für die Erstellung der Maßnahmen-, Bestands- und Konfliktpläne sind anzuwenden. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur³ zu erstellen.

Ergänzend wird festgelegt, dass im LBP die Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen sowohl beim Schutzgut Tiere als auch beim Schutzgut Pflanzen zu berücksichtigen sind. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
2. Wiederherstellungsmaßnahmen und
3. ggf. CEF-Maßnahmen.

² Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen.

³ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt.

Insbesondere ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Um Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind insbesondere die von den privaten Einwendern und/oder Behörden vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzungsfähigkeit vom Vorhabenträger zu prüfen.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren. Die Berücksichtigung der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) ist zu prüfen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo, aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) oder § 2 des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Erstaufforstung im Sinne von § 9 LWaldG LSA oder § 9 NWaldLG zum Inhalt haben. Ferner ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo, aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die außerhalb des Untersuchungsraums liegen.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen.

Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 22 NatSchG LSA und § 24 NNatSchG landesrechtlich geschützte Biotope,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich
4. der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA und § 5 NNatSchG festgelegten geschützten Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
5. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionsspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV. Seitens des Vorhabenträgers soll in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. dargestellt werden, ob der neue Leitfaden zur Bundeskompensationsverordnung und wenn ja, wie dieser herangezogen wird. Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind außerdem die Auswirkungen/Eingriffe des Definitivums, in diesem hier gegenständlichen Vorhaben zu prüfen und darzustellen. Es ist sicher-

zustellen, dass bei einer Gesamtbetrachtung des Regelungsgehaltes in Bezug auf das Provisorium dessen natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen vollständig erfasst und bewältigt sind.

3.4 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Die in Kap. 4.3 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag UR, S. 101 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Dabei sind auch die landesrechtlichen Vorgaben (insb. §§ 23, 24 NatSchG LSA, §§ 25, 25a NNatSchG) zu beachten. Die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) ist zu beachten. Weiterhin sind die in Kapitel 2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens aufgeführten allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen:

Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche des Vorhabens vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z.B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt. Die Quellen sind anzugeben.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Hinsichtlich der in Tabelle 16 des Antrags nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.3.1.3, S. 110 f.) aufgeführten Natura 2000-Gebiete ist dem Vorschlag des Vorhabenträgers entsprechend dort eine Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Screening) durchzuführen, wo er eine Vorprüfung vorsieht. Dort wird im Sinne einer Vorabschätzung geprüft, ob das geplante Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG) (Möglichkeitsmaßstab). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfungen keine Berücksichtigung finden.

Es ist insbesondere zu untersuchen und darzustellen, ob durch das Vorhaben

- Auswirkungen durch Trennung und Verinselung, Auswirkungen auf die Tierwelt durch Kollisionen oder indirekte Projektwirkungen über den Luft- oder Gewässerpfad bzw. bau- und betriebsbedingte Wirkungen,
- eine Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Rand- und Pufferzonen oder
- zusätzliche Trennungs- oder Isolierungseffekte durch Folgemaßnahmen der geplanten Maßnahme

zu erwarten sind.

Der Natura-2000-Vorprüfung (und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung) sind vorhandene Unterlagen/Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie anerkannte Leitfäden zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zugrunde zu legen. Weiterhin sind die Ergebnisse der erforderlichen Habitatpotenzialanalyse (HPA) zu berücksichtigen. Sind vorhandene Unterlagen/Daten unzureichend, um die Bewertung nach den anerkannten Methodenstandards vorzunehmen, sind Kartierungen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen durchzuführen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)⁴ und Ssymank et al. (2021⁵ bzw. 2023⁶) herangezogen werden. Die Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2021/C 437/01 ist

⁴ SSYMANCK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. UNTER MITARBEIT VON MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560

⁵ SSYMANCK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche.

⁶ SSYMANCK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDIBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & VISCHERLEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder.

zu beachten. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁷ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Hinweise der Fachinformation des BfN zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (2022)⁸ sind zu berücksichtigen. Etwa noch vorzunehmende Kartierungen müssen ebenso wie herangezogene bereits erfolgte Kartierungen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)⁹ sowie auf Südbeck et al. (2005)¹⁰ verwiesen.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Erfassungen von Brut- und Rastvögeln wird auf Bernotat et al. (2018) verwiesen. Insbesondere für Arten mit „hoher“ und „sehr hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A + B) sind auch einzelne Brutplätze relevant. Daher ist sicherzustellen, dass eine Erfassung insbesondere der freileitungssensiblen Brutvogel-Vorkommen entsprechend ihrer im konkreten Fall potenziell relevanten artspezifischen Aktionsräume gewährleistet ist, um eine entscheidungssichere Bewertung des Kollisionsrisikos an Freileitungen sicherzustellen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Innerhalb der Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach Bernotat & Dierschke (2021)¹¹ kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der Freileitung nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich des Vorhabens mit geeigneten Methoden ermittelt werden. In diesem Fall ist umgehend die Bundesnetzagentur zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu planen.

⁷ WULFERT, K., LÜTTMANN, J., VAUT, L. & M. KLUßMANN (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁸ Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info. Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. www.ffh-vp-info.de.

⁹ ALBRECHT K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹⁰ SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten.

¹¹ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

Für die Prüfung der Betroffenheit der in den FFH-Gebieten gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie können die Methodenblätter des Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen der Bundesanstalt für Straßenwesen¹² angewendet werden. Artspezifische Methodenblätter sind gegenüber artübergreifenden Methodenblättern grundsätzlich vorzuziehen. Ein Abweichen von der Methodik ist nachvollziehbar zu begründen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹³ zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, zu erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen¹⁴ bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Konkret geht es hier um kumulative Beeinträchtigungen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder die Gebiete dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung der Gebiete bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Es wird empfohlen, auch noch nicht genehmigte Projekte einzubeziehen, sofern sie ausreichend verfestigt sind, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss für das antragsgegenständliche Vorhaben

¹² ALBRECHT ET AL. (2014): Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

¹³ vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40.

¹⁴ LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

noch zugelassen werden. Hierbei sollte die Fachpublikation von Uhl et al. (2019)¹⁵ berücksichtigt werden.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der dann erforderlichen Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen des Vorhabens ist die BfN-Arbeitshilfe¹⁶ zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz vom 25.03.2024 zur Prüfung der Kollisionsrisiken und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums die artspezifischen Aktionsräume gemäß Anhang 10.4 in Bernotat & Dierschke (2021a)¹⁷ zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung etwaiger durch Habitatpotenzial- oder ggf. ergänzende Raumnutzungsanalysen gewonnener Erkenntnisse im konstellationsspezifischen Risiko wurden in der Neufassung weitergehend konkretisierte methodische Vorschläge veröffentlicht (Bernotat & Dierschke 2021b)¹⁸, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten ist die BfN-Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007)¹⁹ zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Fluchtdistanzen im Hinblick auf baubedingte Störungen nach Gassner et al. (2010)²⁰. Zur optimalen Ausnutzung der Vorteile der Errichtung einer

¹⁵ UHL, R.; RUNGE, H. & LAU, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 189 S. <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript534.pdf>.

¹⁶ BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

¹⁷ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

¹⁸ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

¹⁹ LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt, Juni 2007, 239 S.

²⁰ GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Freileitung neben einer bereits bestehenden Freileitung für das Schutzgut Tiere sowie weitere betroffene Schutzgüter sollten die Masten soweit möglich im Gleichschritt mit den Bestandsmasten aufgestellt werden.

Im Bereich der Ortslage Bebertal wurden Milane im Jahr 2023 gesichtet. Sollten diese durch die zu prüfenden FFH- oder Vogelschutzgebiete als zu berücksichtigende Arten festgelegt sein, so sind die Auswirkungen auf diese insbesondere im Hinblick auf deren Gefahren an Höchstspannungsleitungen zu prüfen.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen Unsicherheit bestehen, ob sich ein solcher Fall abzeichnet, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

3.5 Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Planfeststellung am 31.01.2024, mithin also vor dem 30.06.2025, gestellt. Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind daher auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Daher werden Untersuchungsinhalte zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG obsolet.

Unabhängig davon sind geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf die betroffenen Arten zu planen und artbezogen darzustellen, wobei dem Vorhabenträger der Rückgriff auf weitere Daten, die seiner tatsächlichen räumlichen Verfügungsgewalt unterliegen, freisteht. Dies gilt in gleicher Weise für geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es sind bei den fachlich und räumlich betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Daten, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes – hier: Biotoptypenkartierung und Habitatpotenzialanalyse – sowie für erforderlichen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen erhoben werden, sind für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen zu verwenden, sofern diese Daten geeignet sind.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist eine Dokumentation der abgefragten, ermittelten und verwendeten Datenquellen beizufügen. Zudem ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde.

Es sind letztlich nur diejenigen geeigneten Maßnahmen zu berücksichtigen, deren Anwendung im konkreten Fall auch verhältnismäßig ist. Geeignet und verhältnismäßig in diesem Sinne sind insbesondere solche Maßnahmen, die wirksam sind und zeitlich so umgesetzt werden können, dass kein Verzögerungspotenzial in Bezug auf die Vorhabenumsetzung besteht. Die zugrundeliegenden Erwägungen sind in geeigneter und nachvollziehbarer Weise darzustellen.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. nachvollziehbar und belastbar zu begründen.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG beizufügen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die v. g. Aspekte der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz in einer gesonderten Unterlage darzustellen.

3.6 Forst- und waldrechtliche Belange

Eine Betroffenheit von forst- und waldrechtlichen Belangen ist zu untersuchen und in einer gesonderten Unterlage entsprechend darzustellen. Dabei sind das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und die Waldgesetze der Länder Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) und Niedersachsen (NWaldLG) zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 8 LWaldG LSA und § 8 NWaldLG für Waldumwandlungen hingewiesen. Mindestens folgende Angaben sind für erforderliche Genehmigungen jeweils beizubringen:

1. Tabellarische und kartografische Darstellung der forstrechtlichen Eingriffsbilanz, getrennt nach dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen,
2. Angaben zu Flurstücksnummern,
3. betroffene Waldbesitzer,
4. Eingriffsfläche,
5. Beschreibung des Waldzustandes der in Anspruch genommenen Waldflächen,
6. Benennung der Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung,
7. Benennung der ökologischen Flächenfunktion in Waldbiotopen,
8. Rekultivierungsplanung inklusive Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen,
9. Zeitliche Planung.

Sofern möglich, sollten die genannten Angaben auch in einem Format eingereicht werden, das mittels geografischem Informationssystem ausgewertet werden kann (shape-Dateiformat).

Eine frühzeitige Abstimmung mit den unteren Forstbehörden in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen zu möglichen waldrechtlichen Kompensationen wird angeregt. Es wird zudem empfohlen, ggf. erforderliche Zustimmungen der Waldeigentümer für die Waldumwandlungen frühzeitig einzuholen.

Es wird empfohlen im Rahmen der Maßnahmenkonzeption die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit den CEF-Maßnahmen sowie mit den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung abzustimmen und ggf. zu kombinieren.

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotoptypenkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind.

3.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kap. V. Nr. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

1. zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)
2. zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie ergänzend
3. zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen (vgl. Vorschlag U-Rahmen, Kap. 4.2 S. 100 f.).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der geplanten Freileitung gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind. Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29.03./30.03.2022 orientieren.

26. BImSchV und 26. BImSchVVwV

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben. Dies betrifft ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers die Daten zu ortsfesten Hochfrequenzanlagen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers ist die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV auch im Bereich von Provisorien zu prüfen.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung sowie zur Einhaltung des Überspannungsverbots (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV) zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes ist bei 380-kV-Freileitungen anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

Gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Hohe Börde vom 15.04.2024 ist die Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV insbesondere für die Siedlungsfläche „Auf der Sorge 10“ besonders zu prüfen. Dies gilt ebenso für den landwirtschaftlichen Betrieb (Erxleben, Amthof 7a).

TA Lärm

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm beizubringen. Hier ist darzulegen, dass bei maximaler Anlagenauslastung die in § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind.

AVV Baulärm

Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (etwa bei Sonderbauwerken wie z. B. Rammpfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch ein Baulärmgutachten zu untersuchen. Das

Baulärmgutachten soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissions-schutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Im-missionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziff. 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten. Soweit im Zuge der Umsetzung des antrags-gegenständlichen Vorhabens Provisorien zum Einsatz kommen, sind Bautätigkeiten für deren Errichtung und Rückbau in diese Betrachtungen einzubeziehen.

3.8 Wasserrechtliche Planunterlagen

3.8.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und (ggf. er-gänzend) Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegen.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist eine Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse nach § 12 WHG sind darzu-legen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtli-chen Erlaubnis (§ 12 WHG) vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Neben-bestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vor-schriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maß-nahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfest-stellung,
3. Maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. Voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. Voraussichtliche Größe des Absenkttrichters,
6. Mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden kön-nen,
8. Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
10. Maximale Wiedereinleitungsmengen
11. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkun-gen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in die

Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Bei Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern sind § 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind darzulegen.

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderen Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

3.8.2 Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG a.F. des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“ und Urteil vom 05.05.2022, Rs. C-525/20).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot, dem Verschlechterungsverbot und dem die Grundwasserkörper betreffenden Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffene Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist die Darlegung hinsichtlich der WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

3.8.3 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Die Vereinbarkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen mit Verbotstatbeständen von Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) ist zu prüfen und darzustellen. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten in der Zone I und II etwaiger WSG-VO ist zu prüfen und darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb der Zonen I und II möglich sind. Die Antragsunterlagen müssen erkennen lassen, welche jeweiligen Schutzzonen von Wasserschutzgebieten durch die geplante Leitung überspannt oder durch Mastbauten in Anspruch genommen werden sollen. Relevante Verbotsnormen und Ausnahmebestimmungen betroffener Schutzgebietsverordnungen sind auch in diesem Kontext darzustellen.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 – BVerwG 4 A 5.18.

Die Stellungnahme des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15.03.2024 ist im Hinblick auf die Verlegung der Abwasserdruckleitung von Samswegen nach Jersleben zu berücksichtigen.

3.9 Bodenschutz und Baugrund

Bodenschutz

Das vorhabenspezifische Maßnahmenkonzept des LBP zum Bodenschutz soll das gemäß Rahmenpapier „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ (BNetzA 2020) empfohlene Bodenschutzkonzept zur Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere durch die Festlegung von spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.8.1.1 S. 124 f.)

Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA), des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind zu beachten. Weiter sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die maßgeblichen DIN-Normen (u. a. DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben Bodenkundliche Baubegleitung, DIN 19731: Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sowie die Festpunkte des Landesbezugssystems i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09.07.2021 (BGBl. I. S. 2598) ist zu beachten und anzuwenden.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen:

- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.
- Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen wird empfohlen.
- Ergänzend sind als Datengrundlage die „GeoBerichte 8 und 28“ des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zu berücksichtigen.

Baugrund

Sollte eine Baugrunduntersuchung erforderlich werden, wird empfohlen, diese auch in Hinblick auf die Bewertung der Subrosion (Erdfälle) vorzunehmen.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts haben gemäß der DIN 1997-1:2014-03, DIN 1997-2:2010-10 in Verbindung mit der DIN 4020:2010-12 zu erfolgen. Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 27.03.2024 hingewiesen.

Sofern sich in diesem Rahmen Hinweise auf Subrosion ergeben, sollten für das Bauvorhaben ggf. konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung eingeplant werden. Im Rahmen eventueller Baugrunduntersuchungen wird weiterempfohlen, gründungstechnische Erfordernisse zu prüfen und festzulegen, da im Planungsgebiet lokal setzungs- und hebungsempfindliche Lockergesteine (Salze und Sulfate einer Salzstockhochlage im niedersächsischen Teil des Plangebiets) im Baugrund vorzufinden und gesondert zu berücksichtigen sind.

3.10 Klimaschutz

Unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sind alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (100 m beidseitig der Leitungstrasse) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21 zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. mit vertretbarem Aufwand im Sinne des o. g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

3.11 Denkmalschutz

Unter der Berücksichtigung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hat der Vorhabenträger die Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalern durch das Vorhaben zu ermitteln, bewerten und entsprechend darzustellen.

Dazu ist, aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung von Bodendenkmälern im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Mastneubauten, eine Betrachtung der jeweiligen Flächen sowie des Nahumfeldes von 200 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat weiter zu untersuchen, ob sich anlagebedingte, visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmalern, schutzwürdigen Bauwerken und kulturell bedeutsamen Stadt- und Ortsbildern in bis zu einer Entfernung von 1.500 m durch das Vorhaben ergeben.

Es sollte eine Abstimmung mit den Landesämtern für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und Niedersachsen hinsichtlich der genauen Trassenführung erfolgen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten bei diesen Behörden auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende

Maßnahmen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen.

Im Bereich des Vorhabens sind laut Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt außerordentlich viele Bodendenkmale höchster Qualität und Integrität bekannt. Aus diesem Grund ist ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren den Baumaßnahmen vorzuschalten. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des vorgenannten Landesamtes durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem vorgenannten Landesamt verbindlich abzustimmen. Auf die Stellungnahme vom 26.03.2024 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 22.01.2021 mit weiteren Hinweisen wird hiermit verwiesen.

Im Bereich der Gemeinde Hohe Börde ist insbesondere der Wallfahrtsort Glüsig, in der Gemeinde Haldensleben insbesondere das Schloss Hundisburg und im Bereich Erxleben die Stadtsilhouette mit dem Schloss Erxleben zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen durch denkmalrechtliche Überprüfungen auszuschließen. Des Weiteren wird auf die in den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2021 und 22.04.2024 genannten Baudenkmäler verwiesen, die vom Vorhabenträger in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus ist insbesondere das nationale Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“, das über § 24 BNatSchG besonders geschützt wird, vom Vorhabenträger zu berücksichtigen und Maßnahmen zum Schutz der denkmalersichen Grenzrelikte vorzusehen. Auch hier ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.04.2024 zu berücksichtigen. Auf das Grüne-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt²¹ wird verwiesen. Danach hat der Vorhabenträger insbesondere die Voraussetzungen einer Ausnahme in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzustellen.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmälen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der unteren Denkmalfachbehörde angeregt.

3.12 Angaben zum Grunderwerb

Die Kap. V. Nr. 6, Nr. 8. und Nr. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Rechtserwerbsverzeichnis

²¹ Gesetz über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - GBG LSA), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. Wie schon im Antrag aufgeführt, sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme dargestellt werden.

Lage- und Rechtserwerbspläne

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungsachse, Maststandorte und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen.

3.13 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

Es wird darauf verwiesen, dass die folgenden Themen im Erläuterungsbericht abzuhandeln sind.

3.13.1 Prüfung der raumordnerischen Belange

Die Belange der Raumordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Festlegungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzulegen. Es ist ausreichend, bezugnehmend auf die Bundesfachplanungsentscheidung darzulegen,

1. dass die innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufende Trasse der Stromleitung Bereiche nicht quert, für die keine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet werden und
3. dass die in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet werden, wobei ggf. erforderliche Konkretisierungen darzulegen sind.

Nur soweit die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung nicht bzw. nicht abschließend beurteilt werden konnte, ist eine Überprüfung erforderlich. Es ist darzulegen,

1. ob mit der vorangeschrittenen Planung raumbedeutsame Auswirkungen einhergehen, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden, und dass auch diesbezüglich eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass eine Übereinstimmung auch mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann, die an einen bestimmten Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Planung anknüpfen,
3. ob der Bundesfachplanungsentscheidung nachfolgende, in Aufstellung oder in Kraft befindliche Raumordnungspläne vorliegen und dass mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann bzw. wie etwaige raumordnerische Konflikte – etwa mittels eines Widerspruchs nach § 18 Abs. 4 S. 2-5 NABEG – bewältigt werden können,
4. ob ein bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteiltes Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens vorliegt und dass diesbezüglich eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann.

Im Übrigen sind die mit Stellungnahme vom 21.03.2024 erfolgten Hinweise und Vorgaben des Regionalverbands Braunschweig zu berücksichtigen.

3.13.2 Angaben zu Kreuzungen

Das Kap. V. Nr. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

3.13.3 Kommunale Bauleitplanung / städtebauliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche²²

1. Flächennutzungspläne
2. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
3. Sonstige Satzungen nach BauGB
4. Sonstige städtebauliche Planungen
5. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
6. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

²² BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S 78.

Das Trassenkorridorsegment 12 (TK-S 12) der Bundesfachplanung verläuft über das ausgewiesene Windeignungsgebiet „Vahldorf“ der Gemeinde Hohe Börde in der Gemarkung Ackendorf östlich des Ortsteils Glüsig. In diesem Zusammenhang wurde Ende 2022 bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan in diesem Gebiet durch die Gemeinde gefasst. Der Vorhabenträger hat den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. prüfen, inwieweit eine Trassierung mit dem Repowering von Windenergieanlagen kollidiert. Dies gilt auch für die weiteren neuen Windeignungsgebiete in der Planungsregion Magdeburg.

3.13.4 Militärische Belange

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen. Es gilt insbesondere die Luftverteidigungsradaranlage (LV-Anlage) Zackenberg sowie die Jettieffflugstrecke (Luftbeschränkungsgebiet ED-R 150) zu beachten. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.03.2024 mit Hinweis auf die Stellungnahme vom 06.03.2023 verwiesen.

3.13.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Versorgung

3.13.5.1 Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. ist der Ausschluss derartiger Beeinträchtigungen nachvollziehbar begründet darzulegen. Weiter sind folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen:

Straßen

Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen. Gleiches gilt für den Fall erforderlich werdender Änderungen an bestehenden Kreuzungs- und Gestattungsvereinbarungen.

Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Prüfung und Berücksichtigung von ggf. bestehenden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsbereichen an Bundesautobahnen (§ 9 FStrG) und weitere Hinweise wird auf die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 07.03.2024 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 10.03.2023 verwiesen.

Schienennetz

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch das Vorhaben betroffen sind, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen. Gegebenenfalls ist eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt einzuholen.

Sofern das Vorhaben Eisenbahnstrecken kreuzt oder berührt, ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlage noch deren Betrieb gefährdet werden. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das Vorhaben kreuzt folgende Eisenbahnstrecken: Strecke 6400 Eisleben – Helmstedt, Strecke 6409 Glindenberg – Oebisfelde.

Bundeswasserstraßen

Das Vorhaben kreuzt den Mittellandkanal. Insofern ist es so zu planen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Etwaige für die Kreuzung erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnisse sind einzuholen.

3.13.5.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Die Betroffenheit von Windkraftanlagen oder anderer Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien ist zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen der Eurowind Energy GmbH.

3.13.5.3 Ver- und Entsorgungssysteme

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Bei Leitungskreuzungen und bei paralleler Verlegung sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN / VDE-Bestimmungen zu wahren. Hinsichtlich möglicher Beeinflussung anderer Leitungen durch temporäre Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen oder Abschaltungen etc. wird eine Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern empfohlen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Avacon Netz GmbH und die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG.

Fernleitungs- und Verteilernetze Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Rohrfernleitungen, Gasleitungen und weitere vergleichbare Leitungsinfrastruktureinrichtungen sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Bestimmungen (insbesondere DVGW-Regelwerk) zu wahren. Die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern ist zu suchen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Avacon Netz GmbH, die GasLINE GmbH & Co. KG und die ONTRAS Gastransport GmbH.

Mit den jeweiligen Betreibern ist insbesondere abzustimmen, ob eine Hochspannungsbeeinflussung von Rohrleitungsinfrastruktureinrichtungen durch das Vorhaben zu erwarten ist und ggf. mit welchen konkret umzusetzenden Schutzmaßnahmen diese vermieden werden kann.

Die Ergebnisse sind in den Unterlagen zu dokumentieren. Sind Maßnahmen an der Rohrleitungsinfrastruktureinrichtung des Dritten erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob diese als Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG einzustufen sind und welche konzentrierten fachrechtlichen Genehmigungen ggf. erforderlich sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes vorliegt und ob die Berührungsschutzkriterien zum Schutz des an der Rohrleitung tätigen Personals eingehalten werden. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien (DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter und -Merkblätter, AfK-Empfehlungen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, Technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) usw.) sind zu beachten. Mögliche Bauarbeiten an Mastfundamenten im Bereich von Kanalisationsanlagen bedürfen der Abstimmung mit dem jeweiligen Kanalisationsnetzbetreiber.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Leitungsinfrastrukturen oder Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.13.5.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken und sonstigen Telekommunikationslinien zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Richtfunkverbindungen und sonstige Telekommunikationslinien sind in das Kreuzungsverzeichnis mit aufzunehmen.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 21.03.2024 unter Bezugnahme auf die zusätzlichen Betroffenheiten der Leitungen der Deutschen Telekom sowie auf die Stellungnahme der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG vom 13.03.2024 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 26.01.2023 hingewiesen.

3.13.6 Landwirtschaft

Grundsätzlich ist beim Neubau und Rückbau von Masten auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Klarstellend zum Antrag ist auch im Rahmen der Maststandortwahl zu prüfen, inwieweit die Masten in die Nähe von Wirtschaftswegen verlegt werden können, um mittels kürzerer Zufahrten die Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Es ist darzulegen, welche Mindest-Bodenabstände von den Leiterseilen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzstreifen eingehalten werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzung sowie der sichere und effiziente Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche

Einschränkung gewährleistet ist. Insoweit ist insbesondere darzustellen, welche Mindestabstände von den Leiterseilen bei Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden, so dass die Nutzung der Zuwegungen durch landwirtschaftliche Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen müssen in Bezug auf den gewählten Trassenverlauf sowie die Alternativen vorhandene Nutzungen der vom Vorhaben betroffenen Flächen, die Ackerwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen, vorhandene Flur- und Betriebsstrukturen, das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz sowie sonstige landwirtschaftliche Anlagen beschreiben.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzustellen, inwiefern Auswirkungen von Höchstspannungsleitungen auf darunter befindliche landwirtschaftliche Geräte (GPS), auf medizinische Implantate (Herzschrittmacher) bei geringem Abstand sowie auf Wetterveränderungen bzw. Niederschläge zu erwarten sind.

Die von der Gemeinde Hohe Börde in ihrer Stellungnahme vom 15.04.2024 vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Boden, der als sehr fruchtbar gilt, sind von dem Vorhabenträger zu prüfen und ggf. vorzusehen.

3.13.7 Jagd und Fischerei

Die Belange der Jagd und Fischerei sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

3.13.8 Tourismus und Erholung

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen des Neubaus der 380-kV-Freileitung zu berücksichtigen.

3.13.9 Wirtschaft

Es sind keine weiteren, über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG a.F. hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Wirtschaft erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.13.10 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Die Belange des Bergbaus und Altbergbaus sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Braunkohletagebau Helmstedter Revier (ehemaliger Tagebau Helmstedt)

und z. B. potenzielle Einschränkungen durch erforderliche Grundwasserabsenkungen. Insofern wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 27.03.2024 sowie die in Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 in der Fassung der Änderungsentscheidung vom 30.01.2024 festgelegten Maßgaben verwiesen. Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine bisher nicht erkannte Betroffenheit der Belange des Bergbaus, Altbergbaus sowie damit in Verbindung stehender Überwachungseinrichtungen erkennbar wird, sind die zuständigen Behörden erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

3.13.11 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren und im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Dabei sind, soweit möglich, die Aktualisierungen der im Antrag nach § 19 NABEG a.F. genannten Datengrundlagen zu verwenden

3.14 Alternativenvergleich

Der Vorhabenträger hat im Antrag nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag U-Rahmen Kap. 3.4.2 und Kap. 3.5) dargestellt, dass alle dort geprüften in Frage kommenden Alternativen bereits auf der Ebene einer Evidenz- bzw. Grobprüfung nach summarischer Betrachtung ausscheiden.

Die Darstellung des Vorhabenträgers erachtet die Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die Varianten 1 und 2 als nachvollziehbar und plausibel. Sie geht daher davon aus, dass die dort geprüften Alternativen keiner detaillierten Prüfung mehr zu unterziehen sind weil sie sich nicht auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (§ 18 Abs. 4a NABEG).